

Kurztitel

Gesundheitliche Überwachung von Prostituierten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 314/1974 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 198/2015

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.06.1974

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text

§ 2. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, wenn die im § 1 genannte Person bei der erstmaligen Untersuchung frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden ist, der betreffenden Person einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszustellen.